

Nachbesserung durch Operation?

Der BGH bislang (Urteil vom 23. Februar 2005, VIII ZR 100/04) entschieden, dass der Rücktritt vom Kaufvertrag die vorherige Aufforderung des Käufers an den Verkäufer zur Beseitigung des Mangels voraussetzt. Noch nicht in allen Details geklärt die Frage, ob der Käufer den Verkäufer auch dann zur Nachbesserung auffordern muss, wenn der Mangel nur durch eine Operation beseitigt werden kann.

Zwar hat der BGH schon (Urteil vom 22. Juni 2005, VIII ZR 281/04) festgestellt, dass manche Mängel nicht durch Operationen beseitigt werden können, da nur einige Folgen der Krankheit behoben oder gemildert werden können. Genetische Fehler bspw. können nicht mit dem Skalpell beseitigt werden.

Das OLG Celle hat sich in einem Urteil vom 20. 5.2008 (AZ: 20 U 60/06) ebenfalls mit dieser Problematik beschäftigt. Zunächst hat das Gericht aufbauend auf tiermedizinischen Erkenntnissen und in Übereinstimmung mit der vorgenannten BGH Rechtsprechung festgestellt, dass Veränderungen am Strahlbein der Röntgenklasse III als solche nicht mehr reparabel sind. Gleichzeitig hat das OLG die Möglichkeit einer vorsorglich operativen Behandlung des Hufgelenk-Strahlbeinsyndroms als unzumutbar für den Käufer bezeichnet.

Bei einem als Dressursportpferd gekauften Tier ist eine Operation mit mehrmonatigem Ausfall des Pferdes und nicht gerade guten Erfolgchancen, wobei Probleme nach 1 bis 2 Jahren wieder auftreten können, keine dem Käufer zumutbare Nacherfüllung. Verlässlich und dauerhaft erfolgversprechende Behandlungsmethoden gab es in diesem Fall nicht. Was die Verabreichung von Medikamenten angeht, so handelt es sich nicht um eine Heilbehandlung im engeren Sinne, sondern darum, dass der akute Entzündungsschub gehemmt wird. Die eigentlichen - mit dem röntgenologischen Veränderungen verbundenen - Probleme werden hierdurch nicht behoben, so dass mithin nicht von einer Nacherfüllung im Sinne einer nachträglichen Lieferung einer mangelfreien Sache geredet werden kann.

Daher konnte der Käufer sofort vom Kaufvertrag zurücktreten.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

R E C H T S A N W A L T

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Kastanienweg 75a

69221 Dossenheim

Telefonnummer 06221/727-4619

Faxnummer 06221/727-6510

www.richterrecht.com.